



Stödtlen^{er} Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Stödtlen

Donnerstag,
12. Feb. 2026
Nr. 7
62. Jahrgang

Aktuelle Nachrichten
finden Sie auch
im Internet:
www.stoedtlén.de

Terminvereinbarung:
Bürgerauto Stödtlen
Tel. 07964/9009-0



Herausgeber:
Gemeinde Stödtlen.
Verantwortlich für den
amtlichen Teil einschließlich
der Sitzungsberichte der
Gemeindeorgane und anderer
Veröffentlichungen der
Gemeindeverwaltung ist
Bürgermeister Jan-Erik Bauer
oder sein Vertreter im Amt,
für den übrigen Inhalt,
Herstellung und Vertrieb
Medien-Centrum
Ellwangen GmbH,
Obere Brühlstraße 14,
73479 Ellwangen,
Telefon 0 79 61/5 79 38-0
Telefax 0 79 61/5 79 38-88

FREIZEITCLUB STÖDTLEN E.V.

Prunksitzung 2026

15.02.2026

Saalöffnung: 17:30 Uhr
Beginn: 19:00 Uhr

KARTENVORVERKAUF ab
26.01. in der VR-Bank Stödtlen

12.02.2026

Gumpen-
donnerstag

RATHAUSSTURM
ab 18:00 Uhr



17.02.2026

Faschingsdienstag

PRESSACKESSEN

ab 9:00 Uhr

FASCHINGSUMZUG

ab 13:00 Uhr

Anschl. KINDERFASCHING
in der Liashalle



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Großfeld“ in Tannhausen mit Erlass vom 02.02.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2024/072 IV/41.1-621.41 KS/Ge aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13.06.2025/10.10.2025 maßgebend.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, beim Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben&Wohnen/Bauen&Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 12.02.2026

gez. Jan-Erik Bauer

Verbandsvorsitzender

Sachbeschädigung am Wochenende – Vandalismus ist kein Kavaliersdelikt

Am Wochenende kam es im Gemeindegebiet leider zu mehreren Fällen von Vandalismus. Dabei wurden zahlreiche Verkehrsschilder mutwillig beschädigt, herausgerissen oder verbogen.

Konkret betroffen sind:

- **das Straßennamenschild Gartenstraße,**
- **das Verkehrszeichen „Achtung Fußgänger“ in der Hauptstraße,**
- **an der Kreuzung Hauptstraße/Birkenzeller Straße wurde der Wegweiser zum Skilift verbogen sowie der Schilderpfosten umgedrückt**
- **das Ortsschild Niederroden, welches samt Fundament herausgerissen wurde,**



Natur macht
Kinder schlau.

040 970 78 69-0

www.DeutscheWildtierStiftung.de/Spenden

Spenden Sie
Naturbildung.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG